

ÄNDERUNGSANTRAG  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zur Beschlussvorlage der Verwaltung  
„Neufassung Sportförderrichtlinie“  
auf Drucksache 00659/2016

1.)

Die unter Ziffer 1.5 des Entwurfs der Sportförderrichtlinie gefasste Formulierung, wonach der für Sport zuständige Dezernent/ die zuständige Dezernentin in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen kann, ist nach dem Wort „Einzelfällen“ durch folgenden Einschub zu ergänzen:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss und nach Information des Hauptausschusses der Stadtvertretung...“

2.)

Der unter Ziffer 2.2. im Absatz unter der Aufzählung gefasste Satz „Die Entscheidung hierüber trifft der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshaupt Schwerin in Abstimmung mit dem SBB“ wie folgt ergänzt:

„und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung.“

3.)

Der unter Ziffer 2.3. gefasste Satz 2 wird hinter der Abkürzung „SSB“ wie folgt ergänzt:

„und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung.“

4.)

Im unter 3.5. gefassten Satz

„Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin kann des Weiteren Ausnahmen zulassen, .....“

wird hinter „kann“ folgende Formulierung eingeschoben:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung“

5.)

Der unter 3.5. gefasste Satz

„Bei mehr als einer Sportlehrkraft je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigten erfolgt die Förderung der ersten Sportlehrkraft immer auf Basis der Stufe 3.“

wird wie folgt geändert.

„Bei mehr als einer Sportlehrkraft je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigten erfolgt die Förderung der zweiten Sportlehrkraft, ebenso wie die erste Sportlehrkraft, in Abhängigkeit der Mitgliederzahl des Vereins.“

**Begründung:**

Aufgrund der Sportförderrichtlinie sollen auch künftig Sportvereine in der Stadt gefördert werden. Dafür sind in der Sportförderrichtlinie bestimmte Zuwendungsvoraussetzungen definiert. Abweichungen von diesen Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Umständen haushaltsrelevant. Insofern muss die Stadtvertretung über den zuständigen Fachausschuss die Möglichkeit haben, die Ausnahmen zu votieren. Diesem Anliegen dienen die Änderungsvorschläge 1.) bis 4.). Deshalb sollte er auch bei auf der Richtlinie basierenden Ausnahmeentscheidungen eingebunden werden.

Der unter Ziffer 5.) gefasste Änderungsvorschlag möchte die Systematik der Richtlinie beibehalten, wonach sich die Höhe der Zuwendungen für geförderte Sportlehrkräfte – sowohl für die erste, als auch für die zweite geförderte Sportlehrkraft – nach der Mitgliederzahl der Vereine bemisst.



Cornelia Nagel  
Fraktionsvorsitzende B90/ DIE GRÜNEN der Stadtvertretung